



**Republik Österreich  
Handelsgericht Wien**

41 Cg 64/10k-10

## **Im Namen der Republik**

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin MMmag. Liselotte Eckl in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Koesnik-Wehrle & Langer RAE KG in Wien, wider die beklagte Partei Charterline Autovermietung GmbH, Gunskirchnerstraße 1, 4600 Wels, vertreten durch Dr. Wolfgang Waldeck & Dr. Hubert Hasenauer, Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung (EUR 30.500,--) und Urteilsveröffentlichung (EUR 5.500,--) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

I. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von ihr geschlossenen Verträgen zugrundegelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Zum Abschluss des Mietvertrages sowie von Zusatzvereinbarungen gilt ausschließlich Schriftform zu Rechtsgültigkeit vereinbart.

2. Mündliche Vereinbarungen haben keine Rechtswirksamkeit, vom Erfordernis der Schriftlichkeit kann daher auch nicht durch mündliche Vereinbarung abgegangen werden.

3. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, das Mietfahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand und ohne Mangel übernommen zu haben.

4. Des weiteren wird hierdurch bestätigt, dass der Mieter und der Lenker sich von der Unversehrtheit der Plomben, dem Stand des Kilometerzählers, dem Vorhandensein des vollständigen Werkzeuges, der Vollständigkeit der Wagenpapiere, dem Vorhandensein des Warndreiecks der Warnweste, des Verbandkastens, des Reserverades und dem vollen Tank überzeugt hat.

5. Er erklärt, vom Mieter bevollmächtigt und beauftragt zu sein, den Mietvertrag auch im Namen und auf Rechnung des Mieters abzuschließen zu können.

(In der aktuellen Formulierung:) Er erklärt, vom Mieter bevollmächtigt und beauftragt zu sein, den Mietvertrag auch im Namen und auf Rechnung des Mieters abzuschließen.

6. Fahrten außerhalb des Hoheitsgebietes der Republik Österreich bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Er erklärt, vom Mieter bevollmächtigt und beauftragt zu sein, den Mietvertrag auch im Namen und auf Rechnung des Mieters abzuschließen zu können.

(In der aktuellen Formulierung:) Fahrten außerhalb des Hoheitsgebietes der Republik Österreich bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Er erklärt, vom Mieter bevollmächtigt und beauftragt zu sein, den Mietvertrag auch im Namen und auf Rechnung des Mieters abzuschließen.

7. Genehmigt der Vermieter dies Auslandsfahrt, so sind die vom Mieter angegebenen Staaten im Mietvertrag schriftlich vom Vermieter zu vermerken.

8. Bei Verletzung der vorstehend genannten Vereinbarungen haftet der Mieter solidarisch mit dem

Lenker als Mitmieter dem Vermieter für sämtliche daraus sich evtl. ergebende Schäden, insbesondere für den Mietausfall wie in Ziffer 8., wobei für diesen Fall auch jede in diesen Vertragsbedingungen vorgesehene Haftungsbefreiungen des Mieters und des Mitmieters unwirksam sind.

(In der aktuellen Formulierung:) Bei Verletzung der vorstehend genannten Vereinbarungen haftet der Mieter solidarisch mit dem Lenker als Mitmieter dem Vermieter für sämtliche daraus sich evtl. ergebende Schäden, insbesondere für den Mietausfall wie in Ziffer 8., wobei für diesen Fall auch jede in diesen Vertragsbedingungen vorgesehenen Haftungsreduzierung des Mieters und des Mitmieters unwirksam sind.

9. Der Mieter darf das Fahrzeug nur durch den im Mietvertrag genannten Lenker oder durch einen angestellten Berufskraftfahrer lenken lassen.

11. Verstößt der Mieter oder der Lenker gegen die Bestimmungen der Ziffer 4., so haben beide dem Vermieter vollen Schadenersatz insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 8.a) zu leisten, wobei für diesen Fall auch jede in diesen Vertragsbedingungen vorgesehene Haftungsbefreiung des Mieters und des Lenkers unwirksam wird.

(In der aktuellen Formulierung:) Verstößt der Mieter oder der Lenker gegen die Bestimmungen der Ziffer 4., so haben beide dem Vermieter vollen Schadenersatz insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 8.a) zu leisten, wobei für diesen Fall auch jede vertraglich vereinbarte Haftungsreduzierung des Mieters und des Lenkers unwirksam wird.

13. Die nicht rechtzeitige Rückgabe der Kraftfahrzeuges am vereinbarten Rückgabeort, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel verpflichten

den Mieter und den Lenker zum Ersatz des am Vermieter hieraus entstehenden Schadens.

(In der aktuellen Formulierung:) Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Mietfahrzeuges am vereinbarten Rückgabeort, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel verpflichten den Mieter und den Lenker zum Ersatz des dem Vermieter hieraus entstehenden Schadens.

14. Erfolgt die Abrechnung des Mietvertrages über eine von CharterLine akzeptierte Credit-Card, erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass alle eventuell anfallenden Nebenforderungen aus dem Mietverhältnis mit dem Kreditkartenunternehmen abgerechnet bzw. nachverrechnet werden können.

(In der aktuellen Fassung:) Erfolgt die Abrechnung des Mietvertrages über eine von CharterLine akzeptierte Credit-Card, erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass alle anfallenden berechtigten Forderungen aus dem Mietverhältnis mit dem Kreditkartenunternehmen abgerechnet bzw. nachverrechnet werden können.

15. Bei Zahlungsverzug sind vom Mieter und vom Lenker solidarisch alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Eintreibung sowie die Inkassospesen zu ersetzen.

16. Die Höhe einer außergerichtlichen Mahnung wird mit netto Euro 20,00 bestimmt.

(In der aktuellen Fassung:) Die Höhe einer außergerichtlichen Mahnung wird mit netto Euro 20,00 vereinbart.

18. Andernfalls trägt der Mieter und der Lenker die hierfür anfallenden Kosten und haften für jeden Schaden, den der Vermieter etwa erleidet, insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer

8.a) wobei für diesen Fall auch jede in diesen Vertragsbedingungen vorgesehene Haftungsbefreiung des Mieters und des Lenkers unwirksam werden.

(In der aktuellen Fassung:) Andernfalls trägt der Mieter und der Lenker die hierfür anfallenden Kosten und haften für jeden Schaden, den der Vermieter dadurch erleidet, insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 8.a), wobei für diesen Fall auch jede vertraglich vereinbarte Haftungsreduzierung des Mieters und des Lenkers unwirksam wird.

19. ohne Haftungsbefreiung: Hat der Mieter und der Lenker keine Haftungsbefreiung vereinbart, haften beide dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Kraftfahrzeug

(einschließlich Parkschäden) unabhängig von einem Verschulden in voller Höhe für den entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schaden. Insbesondere wird betreffend die Schadensersatzforderung des Vermieters zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass

a.b) im Falle einer Totalbeschädigung oder eines Totalverlustes des Mietfahrzeuges der Wiederbeschaffungswert, allfällige Umbaukosten und An- und Abmeldespesen,

a.c) im Falle einer Teilbeschädigung des Mietfahrzeuges die Reparaturkosten und die eingetretene Wertminderung,

a.d) in beiden unter a.b) und a.c) genannten Fällen Abschlepp- u. Rückholkosten, der Verdienstentgang für die angemessene Dauer der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges bzw. der Reparatur des Mietfahrzeuges je Ausfalls bzw. Stehtag in pauschalierter Höhe eines Tagsatzes zum Normaltarif lt. Preisliste des Vermieters für das betreffende Mietfahrzeug unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentganges bzw. der konkreten Vermietbarkeit des abhanden gekommenen oder beschädigten Mietfahrzeuges

durch den Vermieter, sowie alle mit der Schadensbearbeitung dem Vermieter entstehenden Kosten vom Mieter und vom Lenker gemäß Ziffer 6. an den Vermieter zu bezahlen sind.

(In der aktuellen Fassung:) ohne Haftungsreduzierung: Hat der Mieter und der Lenker keine Haftungsreduzierung vereinbart, haften beide dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Mietfahrzeug (einschließlich Parkschäden) unabhängig von einem Verschulden in voller Höhe für den entstandenen Schaden. Insbesondere wird betreffend Schadensersatzforderung des Vermieters zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass

a.a) im Falle einer Totalbeschädigung oder eines Totalverlustes des Mietfahrzeuges der Wiederbeschaffungswert, allfällige Umbaukosten und An- und Abmeldespesen,

a.b) im Falle einer Teilbeschädigung des Mietfahrzeuges die Reparaturkosten und die eingetretene Wertminderung,

a.c) in beiden unter a.a) und a.b) genannten Fällen Abschlepp- u. Rückholkosten, der Verdienstentgang für die angemessene Dauer der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges bzw. der Reparatur des Mietfahrzeuges je Ausfalls bzw. Stehtag in pauschalierter Höhe eines Tagsatzes zum Normaltarif lt. Preisliste des Vermieters für das betreffende Mietfahrzeug unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentganges bzw. der konkreten Vermietbarkeit des abhanden gekommenen oder beschädigten Mietfahrzeuges durch den Vermieter, sowie alle mit der Schadensbearbeitung dem Vermieter entstehenden Kosten vom Mieter und vom Lenker gemäß Ziffer 6. an den Vermieter zu bezahlen sind.

20. Selbstbehalt pro Unfallschaden netto Euro 300,00

(In der aktuellen Fassung:) Selbstbehalt pro Schadensfall netto Euro 300,00

21. Hat der Mieter und der Lenker eine Haftungsbefreiung erworben, reduziert sich die Haftung bei Beschädigung des Leihwagens durch Unfall - ohne Rücksicht auf die Schadenursache - grundsätzlich auf einen Betrag von netto Euro 300,00 pro Schaden.

(In der aktuellen Fassung:) Hat der Mieter und der Lenker eine Haftungsreduzierung erworben, reduziert sich die Haftung bei Beschädigung des Mietwagens durch Unfall - ohne Rücksicht auf die Schadenursache - grundsätzlich auf einen Betrag von netto Euro 300,00 pro Schadensfall.

22. Im Falle des Diebstahls des Mietfahrzeuges beträgt der Selbstbehalt des Mieters bzw. des Lenkers netto Euro 2.000,00.

23. Darüber hinaus haften der Mieter und der Lenker dem Vermieter in voller Höhe bei Eintritt von Schäden am Kraftfahrzeug bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Falschbetankung, Fahruntüchtigkeit (wie z.B. Alkohol- oder Drogeneinfluss, Übermüdung, etc.) Unfallflucht; Nichtbeachtung der Gesamthöhe des Mietfahrzeuges und bei Beschädigung des Leihwagens durch das Ladegut selbst bzw. bei dessen Be- oder Entladung.

(In der aktuellen Fassung:) Darüber hinaus haften der Mieter und der Lenker dem Vermieter in voller Schadenshöhe - unter Anrechnung des oben angeführten Selbstbehaltes - bei Vorliegen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Falschbetankung, Fahruntüchtigkeit (wie z.B. Alkohol- oder Drogeneinfluss, Übermüdung, etc.) Unfallflucht; Nichtbeachtung der Gesamthöhe des Mietfahrzeuges und bei Beschädigung des Mietfahrzeuges durch das Ladegut selbst bzw. beim Be- oder Entladevorgang.

24. In diesen Fällen hat der Mieter auch die daraus resultierenden Folgeschäden - wie Wertminderung, Mietausfall, Berge-, Abschlepp- u. Überstellungskosten, behördliche Ab- u. Anmeldekosten sowie allgemeine Unkosten dem Vermieter zu ersetzen.

25. Weiters haften die Mieter und der Lenker dem Vermieter bei Verstoß gegen die in den Ziffern 3., 4., 5., 7., 9. enthaltenen Verpflichtungen im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Punkt 8.a).

26. Für die Schadensbearbeitung wird vom Vermieter eine Gebühr von netto Euro 39,00 pro Schadensfall dem Mieter oder dem Lenker in Rechnung gestellt.

27. Zur Ermittlung der Schadentatsachen ist sofort, unmittelbar nach dem Schaden, die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Schaden polizeilich aufgenommen wird, auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist.

(In der aktuellen Fassung:) Zur Ermittlung der Schadentatsachen ist sofort, unmittelbar nach dem Schadenseintritt, die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Schaden polizeilich aufgenommen wird, auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist.

28. Handelt der Mieter oder der Lenker dieser Vorschrift zuwider, so haften beide dem Vermieter für den eingetretenen Schaden in voller Höhe, insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 8.a.) auch dann, wenn eine Haftungsbefreiung abgeschlossen wurde.

(In der aktuellen Fassung:) Handelt der Mieter oder der Lenker diese Vorschrift zuwider, so haften beide dem Vermieter für den eingetretenen Schaden in voller Höhe, insbesondere im Umfang der diesbezüglichen



Bestimmungen in Ziffer 8.a.) auch dann, wenn eine Haftungsreduzierung abgeschlossen wurde.

29. Des weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien für sämtliche Streitigkeiten aus dem Mietvertrag einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des Vermieters gegen den Mieter und den Lenker.

30. Der Lenker, als Mitmieter gemäß Ziffer 2. erklärt ausdrücklich, vom Mieter zum Abschluss der Vereinbarung des Erfüllungsortes und der Gerichtsstandsvereinbarung bevollmächtigt zu sein und bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf der Vorderseite des Vertrages.

31. Sollten zwingende österreichische Bestimmungen einzelnen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, so treten diese an deren Stelle; insbesondere die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

32. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen oder gar des ganzen Vertrages nach sich.

(In der aktuellen Fassung:) Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen oder des ganzen Vertrages nach sich.

33. Auf die Gesamthöhe des Fahrzeuges und über die allfälligen gesetzlichen Verpflichtungen zur Benutzung des Fahrtenschreibers wurde ich eindeutig hingewiesen.

(In der aktuellen Fassung:) Auf die Gesamthöhe des Fahrzeuges und über die allfälligen gesetzlichen

Pflichten zur Benutzung des Fahrtenschreibers wurde ich eindeutig hingewiesen.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen;

sie ist ferner schuldig es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind.

II. Das Klagebegehren, die Beklagte sei weiters schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

10. Er muss sich vorher von dessen Fahrtüchtigkeit und von der Tatsache des Vorhandenseins einer ordnungsgemäß ausgestellten und gültigen Lenkerberechtigung (die mindestens 1 Jahr alt sein muss) des Dritten überzeugen.

12. Der Mieter und der Lenker verpflichten sich, das Fahrzeug in dem von ihm übernommenen Zustand am umseitig vereinbarten Tag und Ort während der üblichen Geschäftszeiten bei der Station der Firma CharterLine zurückzugeben.

17. Bei Auftreten von Betriebsstörungen oder Schäden am Fahrzeug jeder Art ist sofort der Vermieter zu verständigen und dessen Weisung einzuholen.

(In der aktuellen Fassung:) Bei Auftreten von Betriebsstörungen oder Schäden am Mietfahrzeug jeder Art ist sofort der Vermieter zu verständigen und dessen Weisung einzuholen.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen, ferner es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind wird

a b g e w i e s e n .

III. Der Antrag der klagenden Partei auf Erteilung der Ermächtigung, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches im Umfang des Unterlassungsbegehren und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der Beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen, wird

a b g e w i e s e n .

IV. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 4.129,55 (darin € 523,74 an 20% USt und € 987,14 an Ust-freien Barauslagen) bestimmten anteiligen Prozesskosten binnen 14 Tagen zu bezahlen.

#### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die klagende Partei ist ein zum Zwecke des Konsumentenschutzes eingerichteter Verein. Die beklagte Partei ist Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 2 KSchG und tritt als Autovermietungsfirma (unter der Bezeichnung

„Buchbinder rent a car“) im gesamten Bundesgebiet mit Verbrauchern in geschäftlichen Kontakt.

Die beklagte Partei verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern Allgemeine Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt.

Die Klägerin begehrte mit Klage vom 31. Mai. 2010 von der beklagten Partei die Unterlassung der (weiteren) Verwendung und die Unterlassung, sich auf die beanstandeten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese vereinbart wurden, sowie Urteilsveröffentlichung. Sie brachte begründend vor, dass die von der Beklagten in von ihr geschlossenen Verträgen bzw. in Vertragsformblättern genannten Klauseln gegen gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten verstießen (§ 28 KSchG). Die klagende Partei bezog sich dabei auf „Geschäfts- und Zahlungsbedingungen“, die nicht mehr dem aktuellen Stand entsprachen, diese seien aber einer Vielzahl von Verträgen zugrunde gelegt worden. Die aktuellen Mietvertragsformulare wichen nur teilweise in der Formulierung und nicht im Regelungsinhalt von den kritisierten Klauseln ab. Die Verwendung dieser aktuellen Mietvertragsformulare, so die klagende Partei, hätte die beklagte Partei außer Streit gestellt. Der Begriff „sinngleichen Klauseln“ umfasse nicht nur künftige, neue Fassungen der AGB oder Vertragsformblätter, sondern auch andere Fassungen, die in der Vergangenheit verwendet worden wären, und sie stellte zum bisherigen Unterlassungsbegehren ein Eventualbegehren. Nachdem die Klauseln untereinander sinngleich seien, ändere sich am Verbotsumfang, der mit dem Urteil erzielt werde, nichts.

Die beklagte Partei brachte vor, dass diese von der Klägerin vorgelegten Bedingungen zwar verwendet worden

seien, jedoch schon vor Klageeinbringung und auch noch vor Abmahnung durch die hier klagende Partei.

Im Detail brachten die beteiligten Parteien vor:

Die **1. und 2. Klausel** verstießen, so die klagende Partei, gegen § 10 Abs 3 KSchG, da sie die Rechtswirksamkeit von formlosen Erklärungen des Unternehmers oder seines Vertreters zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen würden.

Die Beklagte entgegnete, dass dies zum Schutze des Unternehmers sei, damit Konsumenten nicht behaupteten, ein Mitarbeiter hätte ihm eine mündliche Zusage gemacht. Für den Verbraucher sei es nicht zum Nachteil, sondern leite ihn an, sich wichtige Zusagen schriftlich geben zu lassen, damit ihm nicht später angebliche mündliche Erklärungen unterschoben werden könnten.

Die **3. und 4. Klausel** würde, brachte die klagende Partei vor, dem Verbraucher gesetzwidrigerweise eine Beweislast auferlegen, dass er das Fahrzeug in ordnungsgemäßem, mangelfreiem Zustand übernommen habe. Darüber hinaus sei die **4. Klausel** intransparent, da der Mieter bestätigen solle, dass er sich vom Vorhandensein des vollständigen Werkzeugs überzeugt hätte, dessen Vollständigkeit er jedoch nicht kennen könne. Solche „Tatsachenbestätigungsklauseln“ verstießen nach der Judikatur gegen das Gesetz.

Die Beklagte bestritt und brachte dazu begründend vor, nur durch die Überprüfung der Mängelfreiheit des Fahrzeuges und deren Bestätigung durch den Mieter könne der Vermieter der gesetzlichen Beweispflicht nachkommen. Überdies sei der Fahrer eines Fahrzeuges auch nach § 102 Abs 1 Kraftfahrzeuggesetz verpflichtet, sich zu überzeugen,

dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entspreche.

Die **5. Klausel**, argumentierte die klagende Partei lege dem Verbraucher abermals eine Beweislast auf, die ihn von Gesetzes wegen nicht treffe, und die klagende Partei brachte weiter vor, dass im Fall fehlender Bevollmächtigung der Vertrag nicht wirksam für den Mieter geschlossen werden könnte. Diese Rechtsfolge verschleierte die Bestimmung und sei insofern intransparent.

Der Beklagte bestritt dies und brachte vor, dass sich die Klausel an jede Person richte, die behaupte, für den Mieter den Vertrag abzuschließen. Sehr oft sei es, dass der Mieter kein Konsument sei, sondern ein Unternehmer. Sie begnüge sich mit einer bloßen Erklärung zur Bescheinigung der Bevollmächtigung und ersuche nicht einmal um eine schriftliche Bevollmächtigung.

Die **Klauseln 6. und 7.**, so die klagende Partei, schließe die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers oder seines Vertreters zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich aus. Zu **Klausel 7.** sei noch zu bemerken, dass - bei konsumentenfeindlichster Auslegung - ohne schriftlichen Vermerk der Staaten, für die die Auslandsfahrt gestartet wird, eine allenfalls mündliche Erlaubnis unwirksam sein solle.

Die beklagte Partei entgegnete, dass, da diese Bestimmung, nämlich Schriftlichkeit für Auslandsfahrten, im Interesse beider Parteien liege. Akzeptiere das der Kunde nicht, könne er ja mit einem Konkurrenzunternehmen kontrahieren.

Die **8. Klausel**, brachte die klagende Partei begründend vor, benachteilige den Mieter des Fahrzeuges gröblich, weil sie eine verschuldensunabhängige Haftung dessen in voller Höhe statuiere, und diese pauschale Risikoüberwälzung sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Hier setze sich die Unzulässigkeit der 7. Klausel fort. Es wäre denkbar, dass dem Mieter mündlich eine Auslandsfahrt von einem Mitarbeiter der Beklagten genehmigt werden würde, und selbst in diesem Fall solle nach der vorliegenden Klausel eine Haftung des Mieters in voller Höhe eintreten.

Der Beklagte bestritt und bracht vor, das Risiko sei gerade bei Auslandsfahrten sehr groß, dass vermietete Fahrzeug „abhanden“ kommen. Unter Abwägung der möglichen Belastung des Mieters einerseits und des berechtigten Sicherheitsbedürfnisses des Vermieters andererseits, sei diese Klausel keinesfalls gröblich benachteiligend.

Die **9. Klausel** sei überraschend im Sinne des § 864a ABGB, meinte die klagende Partei, weil der Mieter nicht damit zu rechnen brauche, dass nur die im Mietvertrag genannten Personen das Fahrzeug lenken dürften, und diese Bestimmung sei gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Diese zwei Bestimmungen des ABGB fänden ihre Anwendung nicht nur im Verbrauchergeschäft. Darüber hinaus könnte man in diese Bestimmung interpretieren, dass, sollte der im Mietvertrag genannte Lenker nicht fahren können, man sich ausschließlich eines Berufskraftfahrers bedienen könne. Kritisiert werde, dass der Verbraucher nicht mit dieser nachträglichen Klausel zu rechnen brauche, dass etwa mit ihm mitreisende Familienmitglieder, die die gleichen erforderlichen Qualifikationen hätten, das Fahrzeug nicht lenken dürften.

Die Beklagte wandte ein, dass sich die Einschränkung auf angestellte Berufskraftfahrer beziehe, daher sei die aktive Klagslegitimation nicht gegeben, da sich dieser Teil der Klausel nicht an Konsumenten richte. Überdies sei die Einschränkung auf „eingetragene Lenker“

international üblich. Es stehe ja jedem Mieter frei, zusätzliche Lenker bekannt zu geben.

Die **10. Klausel** sei ebenso überraschend iSd § 864a ABGB, ergänzte die klagende Partei, weil der Mieter nicht damit rechnen müsse, sich zu überzeugen, dass der Lenker eine Lenkerberechtigung habe, die mindestens ein Jahr alt sei, wobei ihm nicht einmal selbst diese Verpflichtung auferlegt sei, bereits eine ein Jahr alte Lenkerberechtigung zu haben. Ob in der Praxis auch beim Mieter auf das Alter der Lenkerberechtigung gesehen wird, sei irrelevant. Überdies, könne zwischen dem Ausstellungsdatum und der Fahrpraxis kein Zusammenhang hergestellt werden, gebe es doch Personen, die den Führerschein erworben hätten, aber längere Zeit nicht gefahren wären.

Der Beklagte wandte ein, auch bei der Anmietung würde das Unternehmen das Ausstellungsdatum des Führerscheins beachten, und sich den Abschluss des Vertrages vorbehalten.

Die **11. Klausel** sei, so die klagende Partei, ebenfalls gröblich benachteiligend, weil sie eine verschuldensunabhängige Haftung des Mieters statuiere, und die pauschale Risikoüberwälzung sachlich nicht gerechtfertigt sei. Ein Mieter habe ja nur ein befristetes Benützungsrecht, er sei eben nicht Eigentümer des Fahrzeuges.

Der Beklagte brachte vor, dass mit Übernahme des Fahrzeuges dieses gewissermaßen „sein“ Fahrzeug werde und ihn daher ein eigentümerähnliches Risiko treffe, sofern er die Vertragsbestimmungen nicht einhalte.

Die **12. Klausel**, brachte die klagende Partei vor, verstoße gegen § 1109 ABGB, müsste doch der Mieter das Fahrzeug in dem Zustand zurückgeben, in dem er es übernommen habe, das heiße, er dürfte es nicht mal



benützen, denn das Fahren wäre schon eine gewöhnliche Abnutzung. Außerdem sei diese Klausel auch intransparent, da für den Mieter nicht klar erkennbar sei, wann die üblichen Geschäftszeiten des Unternehmens seien.

Der Beklagte wandte ein, dass das Fahrzeug ja zur Verwendung vermietet werde, und daher der vertragsgemäße Gebrauch natürlich inkludiert sei, die klagende Partei habe dies falsch interpretiert. Die Geschäftszeiten wolle sie in Zukunft auf dem Mietvertrag bzw. den Formularen vermerken.

Die **13. Klausel** sei gröblich benachteiligend, so die klagende Partei, da sie den Mieter bei nicht rechtzeitiger Rückgabe unabhängig von einem Verschulden des Mieters an der verspäteten Rückgabe zum vollen Schadenersatz verpflichte.

Die Beklagte bestritt und brachte vor, dass das Unternehmen ein großes Sicherheitsinteresse habe, dass die Fahrzeuge nicht abhanden kämen. Es sei richtig, dass eine verspätete Rückgabe eine Verpflichtung zur Mietzahlung bis zur tatsächlichen Rückgabe nach sich ziehe.

Die **14. Klausel** würde dem Verbraucher eine Beweislast auferlegen, meinte die klagende Partei, die ihn von Gesetzes wegen nicht treffe, der Verbraucher müsse beweisen, dass er sich mit der Verrechnung über die Kreditkarte nicht einverstanden erklärt habe. Die Beklagte habe freie Hand Ansprüche, die sie für berechtigt halte, der Kreditkarte des Verbrauchers anzulasten, auch wenn diese strittig wären. Dies sei ebenso ein Verstoß nach § 6 Abs 1 Z 11KSchG wie auch gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB.

Die Beklagte argumentierte, dass es heute durchaus gewünscht sei, die Verrechnung bargeldlos zu gestalten. Der Mieter gebe ja aktiv die Kreditkartennummer samt Kennziffer bekannt, und es stehe ihm frei, stattdessen

eine Barkaution zu erlegen oder auf die Anmietung des Fahrzeuges zu verzichten. Weltweit üblich sei es, Forderungen der Mietwagenunternehmen mittels Vorausermächtigung im Wege von Kreditkarten abzudecken, die Beklagte wolle Ansprüche im Ausland auch nicht aktiv verfolgen müssen.

Die **15. Klausel** beinhalte, so die klagende Partei, ungerechtfertigte Abweichungen von der dispositiven Schadenersatznorm des § 1333 Abs 2 ABGB. Es werde nicht darauf Rücksicht genommen, dass die Kosten notwendig und zweckentsprechend sein müssten und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen müssten. Außerdem sehe die Klausel eine Schadenersatzpflicht des Schuldners unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens vor. Die Klausel sei daher intransparent und verschleierte die wahre Rechtslage.

Die beklagte Partei bestritt und brachte vor, dass sich die Klausel vollkommen an den Gesetzestext halte.

Die **16. Klausel** nenne nur einen Nettobetrag und verstoße daher gegen § 9 Preisauszeichnungsgesetz und sei intransparent, brachte die klagende Partei vor. Darüber hinaus erscheine ein Entgelt von netto Euro 20,00 für ein Mahnschreiben, vor allem bei geringen Forderungen, sachlich nicht gerechtfertigt und daher benachteiligend, da nach § 1333 Abs 2 die Kosten für die außergerichtliche Betreuung im einem angemessenen Verhältnis zur Hauptforderung stehen müssten.

Die beklagte Partei brachte vor, dass der Betrag von Euro 20,00, welchen die beklagte Partei ohnehin brutto für netto verstehen wolle, für eine außergerichtliche Mahnung auch für kleine Forderungen als angemessen erscheine.

Die **17. Klausel** sei ebenfalls gröblich benachteiligend, so die klagende Partei, da hier eine pauschale Risikoüberwälzung auf den Mieter vorgesehen

sei, auch bei Gründen, die in der Sphäre des Vermieters liegen würden, auch wenn dies in der Praxis vielleicht abweichend gehandhabt werde.

Die beklagte Partei entgegnete, dass der kritisierte Begriff „sofort“ dahingehen zu verstehen sei, dass damit „so rasch wie möglich“ gemeint sei und bot an, dies im Vertrag in Zukunft auch zu ersetzen.

Die **18. Klausel** sei abermals gröblich benachteiligend i.S.d. § 879 Abs 3 ABGB. Jeder Schadenseintritt - unabhängig vom Verschulden - würde zu einer Haftung des Mieters führen, brachte die klagende Partei begründend vor.

Die beklagte Partei verwies in ihrer Klagebeantwortung, dass die Kritik der klagenden Partei gegenstandslos sei, da sie schon die 17. Klausel falsch interpretiere.

Die **19. Klausel** sei gröblich benachteiligend, so die klagende Partei, weil der Mieter auch hier für jeden Schadenseintritt unabhängig von seinem Verschulden haften solle, und die pauschale Risikoüberwälzung sachlich nicht gerechtfertigt sei. Darüber hinaus solle der Unternehmer den Verdienstentgang pauschaliert in Höhe eines Tagessatzes zum Normaltarif laut Preisliste unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentgangs bzw der konkreten Vermietbarkeit des abhanden gekommenen oder beschädigten Mietfahrzeuges geltend machen können. Bei nur fahrlässigen Schadenszufügung sei die Berechnung des Verdienstentgangs in dieser abstrakten Form gröblich benachteiligend. Weiters sei völlig unklar, welche Kosten auf den Mieter und den Lenker bei der Schadensbearbeitung zukommen würden. Damit sei diese Klausel auch intransparent i.S.d. § 6 Abs 3 KSchG.

Die Beklagte bestritt und brachte vor, dass die in der Klage vorgebrachte Fassung der Vertragsbestimmungen sich von der gültigen Fassung unterscheide, hieße es doch

„Haftungsreduzierung“ und nicht „Haftungsbefreiung“. Sollte eine solche Haftungsreduzierung nicht vereinbart sein, habe der Mieter und der Lenker den Schaden in dem Umfang zu tragen, wie er ihn auch für sein eigenes Fahrzeug auch übernehmen müsste. Dies sei nicht benachteiligend. Dass der Verdienstentgang pauschaliert sei, sei nicht intransparent oder gröblich benachteiligend, das Mietentgelt werde bis zur Schadensbehebung einfach verlängert.

Die **20. Klausel**, brachte die klagende Partei vor, verstoße gegen die Bruttopreisauszeichnungspflicht, denn dem Verbraucher werde das zu zahlende Entgelt nicht klar vor Augen geführt.

Die beklagte Partei argumentierte, dies sei notwendig für den Fall der Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die **21. Klausel** und die **22. Klausel** würden nach der klagenden Partei ebenfalls der Bruttopreisauszeichnungspflicht widersprechen, darüber hinaus sei die 21. Klausel aber auch intransparent. Diese Klausel besage, dass bei Vereinbarung einer Haftungsbefreiung unabhängig von der Schadensursache die Haftung auf € 300,00 begrenzt sei. Nach Klausel 23. hafte der Mieter aber bei Eintritt eines Schadens bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in voller Höhe. Somit bliebe für den Mieter die Rechtslage unklar. Ebenso sei die Formulierung der Klausel mit „grundsätzlich“ so ungenau, dass der Mieter die Tragweite seiner Haftung nicht erkennen könne.

Die beklagte Partei brachte dazu vor, dass es sich hier um die gleiche Rechtslage handle wie bei Kaskoversicherungsverträgen. Diese sähen ebenso einen Selbstbehalt vor, andererseits gäbe es gemäß § 61 VersVG Leistungsfreiheit im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Die **23. Klausel** sei nach Meinung der klagenden Partei in Zusammenschau mit der 21. Klausel intransparent. Einerseits hafte der Mieter unabhängig von der Schadensursache nur bis zu einem Betrag von € 300,00 andererseits nach vorliegender Klausel bei Vorsatz und Fahrlässigkeit in voller Höhe. Außerdem sei sie auch gröblich benachteiligend, da der Mieter voll hafte, auch wenn ihm bei der falschen Betankung des Fahrzeuges oder bei der Beschädigung des Leihwagens durch das Ladegut kein Verschulden treffe.

Die beklagte Partei bestritt und brachte begründend vor, dass diese Klausel keinesfalls unzumutbare Pflichten für den Mieter berge. Er habe einfach zu kontrollieren, ob der richtige Treibstoff eingefüllt werde und eine Beschädigung des Fahrzeuges durch das Ladegut liege auf jeden Fall in der Risikosphäre des Mieters. Selbst bei Vorliegen eines Kaskoversicherungsvertrages würden Schäden durch das Ladegut nicht vergütet, ebenso sei dort das Nichtbeachten der Fahrzeughöhe als grob fahrlässig zu bewerten.

Die **24. Klausel** sei, so der Kläger, gröblich benachteiligend, da der Mieter in den Fällen der vorhin genannten Klauseln auch die daraus resultierenden Folgeschäden verschuldensunabhängig aus eigenem tragen müsse. Darüber hinaus verlange die Klausel, dass der Mieter auch allgemeine Unkosten des Vermieters ersetzen solle. Die sei intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG. Die beklagte Partei entgegnete, dass diese Klausel nichts anderes als die gesetzlichen Schadenersatzregelungen beinhalte.

Nach der **Klausel 25.**, brachte die klagende Partei vor, hafte der Mieter bei einem Verstoß gegen die genannten Vertragspunkte unabhängig von einem Verschulden. Diese pauschale Risikoüberwälzung sei

abermals gröblich benachteiligend und sachlich nicht gerechtfertigt. Die Unzulässigkeit der Haftungsklauseln in den Ziffern 3., 4., 5., 7., und 9., führe darüber hinaus zur Unzulässigkeit dieser verweisenden Bestimmung nach § 6 Abs 3 KSchG.

Die beklagte Partei verwies auf ihre Ausführungen zu den genannten Klauseln.

Die **26. Klausel** verstoße wiederum, nach Meinung der Klägerin, gegen die Bruttopreisauszeichnungspflicht .

Die beklagte Partei verwies auf ihre Ausführungen zu unter anderem der Klausel 16.

Die **27. Klausel** und die **28. Klausel** seien so die klagende Partei, gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB und sachlich nicht gerechtfertigt, da der Mieter bei einem Verstoß gegen die darin genannten Vertragspunkte unabhängig von einem Verschulden hafte. Zur 27. Klausel sei noch zu erwägen, dass die Polizei bei einem Unfall mit ausschließlich Sachschaden gar kein Unfallprotokoll aufnehmen und der Mieter daher dieser Verpflichtung gar nicht nachkommen könne.

Die beklagte Partei entgegnete, sei doch diese Klausel nur eine Erweiterung des § 4 Abs 5a StVO, wonach bei einem Unfall der an sich nicht aufnahmepflichtig sei, gegen eine Gebühr von € 36,00 eine Unfallaufnahme stattzufinden habe. Der Mieter sei nach der 28. Klausel nur angehalten, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Die **29. Klausel** verstoße gegen § 14 KSchG, da für eine Klage gegen den Verbraucher nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden könne, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liege, argumentierte die klagende Partei. Eine Vereinbarung, mit der für eine Klage des Verbrauchers gegen dem Unternehmer ein nach dem Gesetz

gegebener Gerichtsstand ausgeschlossen werde, sei unzulässig.

Die beklagte Partei brachte vor, dass die Bedingungen ausdrücklich den Passus enthielten, dass Gerichtsstandsvereinbarungen nicht gegenüber Konsumenten gelten würden.

Die **30. Klausel**, brachte die klagende Partei vor, verstieße gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG, da dem Verbraucher mit dieser Klausel eine Beweislast auferlegt werde, die ihn von Gesetzes wegen nicht treffe.

Die beklagte Partei verwies auf ihre Argumentation zur 5. Klausel.

Die **31. Klausel** verstoße, so die klagende Partei, gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, da für den Mieter unklar sei, welche zwingenden gesetzlichen Bestimmungen an die Stelle der AGB treten könnten. Wenn die Klausel schon, wie die Beklagte behauptete, gestrichen sei, so bestehe hier trotzdem Wiederholungsgefahr, da sie sich nicht verpflichten wolle, diese in Form einer Unterlassungserklärung zu verwenden.

Die beklagte Partei entgegnete, dass diese Klausel in den gültigen Bedingungen nicht (mehr) enthalten sei.

Die **32. Klausel** sei, nach Ansicht der klagenden Partei, intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG, weil die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen für den Konsumenten unklar und unverständlich seien.

Die beklagte Partei bestritt und brachte vor, dass es sich hierbei um eine „salvatorische Klausel“ handle.

Die **33. Klausel** widerspreche, brachte die klagende Partei schlußendlich vor, dem § 6 Abs 1 Z 11 KSchG, da dem Verbraucher wieder eine Beweislast auferlegt werde, die ihn von Gesetz wegen nicht treffe.

Die beklagte Partei entgegnete, dass sie ein legitimes Interesse habe, den Mieter ausdrücklich auf die Höhe des

Fahrzeuges hinzuweisen, und sehe keinen Grund, warum der Mieter dies nicht auch bestätigen sollte. Der Hinweis bzw die Bestätigung des Hinweises auf den Fahrtenschreiber wende sich ohnedies nicht an die Konsumenten.

Die klagende Partei brachte weiter vor, dass eine geltungserhaltende Reduktion auf den gesetzmäßigen Kern im Verbandsprozess nicht vorzunehmen sei. Da die Beklagte die inkriminierten Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend verwende, bestehe Wiederholungsgefahr, ebenso, da die Beklagte nicht eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung iSd § 28 Abs 2 KSchG innerhalb der gesetzten Frist abgegeben habe.

Zum Veröffentlichungsbegehren brachte die Klägerin vor, dass die Beklagte laut Website [www.buchbinder-rent-a-car.at](http://www.buchbinder-rent-a-car.at) 21 Standorte bzw. Agenturen in ganz Österreich betreibe und 10 verschiedene Fahrzeuggruppen anbieten würde, deshalb sei davon auszugehen, dass sie jährlich tausende Verträge in ganz Österreich schließe. Es bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten weiters bestehe bei der Verbandsklage ein Informations- und Schutzbedürfnis für die Verbraucher.

Die beklagte Partei brachte vor, dass in ihrer Branche sehr häufig Fahrzeuge veruntreut werden würden, und sie daher in ihren Bedingungen diesbezügliche Vorsichtsmaßnahmen vorsähe. Ebenso seien Falschbetankung und Nichtbezahlen der Kurzparkgebühren durch die Kunden an der Tagesordnung und ohne Abbuchungsmöglichkeit über die Kreditkarte würde die Zahlungsaufforderung meist



erfolglos sein. Die AGB der Konkurrenzunternehmen würden mit den eigenen Bedingungen weitgehend übereinstimmen.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in folgende Urkunden:

Abmahnschreiben vom 4.5.2010 als (./A), Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der beklagten Partei (./B), Ausdruck aus der Website [www.buchbinder-rent-a-car.at](http://www.buchbinder-rent-a-car.at) (./C), Kraftfahrzeugmietvertrag der Beklagten samt angeschlossenen AGB vom 14.11.2009, (./D)

Mietvertrag der Beklagten vom 9.6.2010 (./1), Aufstellung über Diebstähle/Veruntreuungen von Fahrzeugen (./2), Strafverfügung BPD vom 9.3.2010 (./3), Schreiben (Einspruch) an BPD Wien vom 22.6.2010 (./4), Formulargarnitur Check-Out/Check-In (./5), Formular Kreditkarten- Abbuchungsermächtigung (./6), Ausfolgeschein (./7), Schreiben vom 19.11.2009 an einen japanischen Kunden (./8), Antwort des Kunden (./9), Schreiben an den Kunden vom 19.11.2009 (./10), Zahlungsaufforderung der MA6 vom 15.12.2009 (./11), Schreiben an den Kunden vom 29.1.2010 (./12), Mietwagenreservierung Europcar vom 13.5.2009 (./13), ABG Europcar (./14), AGB Dr. Hartl (./15), AGB Sixt Autoverleih (./16), AGB Autoverleih Flott (./17), AGB AVIS (./18).

Das Beweismittel der Einvernahme des Zeugen Peter Mario Hruschka wurde abgewiesen. Der Zeuge war beantragt zum Beweis dafür, dass die von der Klägerin vorgelegten Bedingungen nicht mehr verwendet werden würden, und dass bei der beklagten Partei das Risiko von Veruntreuung, Unterschlagung und sonstiger Malversation mit gemieteten Fahrzeugen immer wieder vorkommen würde. Es ist unstrittig, dass nunmehr umformulierte AGBs verwendet werden, dass man sich nicht mehr auf die „alten“ AGBs berufen würde, wurde nicht vorgebracht. Das Risiko für

einen Vermieter einer beweglichen Sache ist gerichtsbekannt, im übrigen handelt es sich um Rechtsfragen.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die beklagte Partei ist ein zu FN 204718 im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen und betreibt Autovermietung. Sie verwendet ein Vertragsformblatt bzw. beruft sich auf Allgemeine Geschäftsbedingungen im Rechtsverkehr mit Konsumenten. Diese AGBs lauteten bzw. lauten (./D bzw ./1 - die Nummerierung erfolgt zur besseren Übersicht entsprechend dem Klagebegehren und den Vorbringen):

„1. Zum Abschluss des Mietvertrages sowie von Zusatzvereinbarungen gilt ausschließlich Schriftform zu Rechtsgültigkeit vereinbart.

2. Mündliche Vereinbarungen haben keine Rechtswirksamkeit, vom Erfordernis der Schriftlichkeit kann daher auch nicht durch mündliche Vereinbarung abgegangen werden.

3. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, das Mietfahrzeug in ordnungsgemäßen Zustand und ohne Mangel übernommen zu haben.

4. Des weiteren wird hierdurch bestätigt, dass der Mieter und der Lenker sich von der Unversehrtheit der Plomben, dem Stand des Kilometerzählers, dem Vorhandensein des vollständigen Werkzeuges, der Vollständigkeit der Wagenpapiere, dem Vorhandensein des Warndreiecks der Warnweste, des Verbandkastens, des Reserverades und dem vollen Tank überzeugt hat.

5. Er erklärt, vom Mieter bevollmächtigt und beauftragt zu sein, den Mietvertrag auch im Namen und auf Rechnung des Mieters abschließen zu können.

In der aktuellen Formulierung: Er erklärt, vom Mieter bevollmächtigt und beauftragt zu sein, den Mietvertrag auch im Namen und auf Rechnung des Mieters abzuschließen.

6. Fahrten außerhalb des Hoheitsgebietes der Republik Österreich bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Er erklärt, vom Mieter bevollmächtigt und beauftragt zu sein, den Mietvertrag auch im Namen und auf Rechnung des Mieters abschließen zu können.

In der aktuellen Formulierung: Fahrten außerhalb des Hoheitsgebietes der Republik Österreich bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Er erklärt, vom Mieter bevollmächtigt und beauftragt zu sein, den Mietvertrag auch im Namen und auf Rechnung des Mieters abzuschließen.

7. Genehmigt der Vermieter dies Auslandsfahrt, so sind die vom Mieter angegebenen Staaten im Mietvertrag schriftlich vom Vermieter zu vermerken.

8. Bei Verletzung der vorstehend genannten Vereinbarungen haftet der Mieter solidarisch mit dem Lenker als Mitmieter dem Vermieter für sämtliche daraus sich evtl. ergebende Schäden, insbesondere für den Mietausfall wie in Ziffer 8., wobei für diesen Fall auch jede in diesen Vertragsbedingungen vorgesehene Haftungsbefreiungen des Mieters und des Mitmieters unwirksam sind.

In der aktuellen Formulierung: Bei Verletzung der vorstehend genannten Vereinbarungen haftet der Mieter solidarisch mit dem Lenker als Mitmieter dem Vermieter für sämtliche daraus sich evtl. ergebende Schäden, insbesondere für dem Mietausfall wie in Ziffer 8., wobei für diesen Fall auch jede in diesen Vertragsbedingungen vorgesehenen Haftungsreduzierung des Mieters und des Mitmieters unwirksam sind.

9. Der Mieter darf das Fahrzeug nur durch den im Mietvertrag genannten Lenker oder durch einen angestellten Berufskraftfahrer lenken lassen.

10. Er muss sich vorher von dessen Fahrtüchtigkeit und von der Tatsache des Vorhandenseins einer ordnungsgemäß ausgestellten und gültigen Lenkerberechtigung (die mindestens 1 Jahr alt sein muss) des Dritten überzeugen.

11. Verstößt der Mieter oder der Lenker gegen die Bestimmungen der Ziffer 4., so haben beide dem Vermieter vollen Schadenersatz insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 8.a) zu leisten, wobei für diesen Fall auch jede in diesen Vertragsbedingungen vorgesehene Haftungsbefreiung des Mieters und des Lenkers unwirksam wird.

In der aktuellen Formulierung: Verstößt der Mieter oder der Lenker gegen die Bestimmungen der Ziffer 4., so haben beide dem Vermieter vollen Schadenersatz insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 8.a) zu leisten, wobei für diesen Fall auch jede vertraglich vereinbarte Haftungsreduzierung des Mieters und des Lenkers unwirksam wird.

12. Der Mieter und der Lenker verpflichten sich, das Fahrzeug in dem von ihm übernommenen Zustand am umseitig vereinbarten Tag und Ort während der üblichen Geschäftszeiten bei der Station der Firma CharterLine zurückzugeben.

13. Die nicht rechtzeitige Rückgabe der Kraftfahrzeuges am vereinbarten Rückgabeort, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel verpflichten den Mieter und den Lenker zum Ersatz des am Vermieter hieraus entstehenden Schadens.

In der aktuellen Formulierung: Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Mietfahrzeuges am vereinbarten Rückgabeort,

der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel verpflichten den Mieter und den Lenker zum Ersatz des dem Vermieter hieraus entstehenden Schadens.

14. Erfolgt die Abrechnung des Mietvertrages über eine von CharterLine akzeptierte Credit-Card, erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass alle eventuell anfallenden Nebenforderungen aus dem Mietverhältnis mit dem Kreditkartenunternehmen abgerechnet bzw. nachverrechnet werden können.

In der aktuellen Fassung: Erfolgt die Abrechnung des Mietvertrages über eine von CharterLine akzeptierte Credit-Card, erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass alle anfallenden berechtigten Forderungen aus dem Mietverhältnis mit dem Kreditkartenunternehmen abgerechnet bzw. nachverrechnet werden können.

15. Bei Zahlungsverzug sind vom Mieter und vom Lenker solidarisch alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Eintreibung sowie die Inkassospesen zu ersetzen.

16. Die Höhe einer außergerichtlichen Mahnung wird mit netto Euro 20,00 bestimmt.

In der aktuellen Fassung: Die Höhe einer außergerichtlichen Mahnung wird mit netto Euro 20,00 vereinbart.

17. Bei Auftreten von Betriebsstörungen oder Schäden am Fahrzeug jeder Art ist sofort der Vermieter zu verständigen und dessen Weisung einzuholen.

In der aktuellen Fassung: Bei Auftreten von Betriebsstörungen oder Schäden am Mietfahrzeug jeder Art ist sofort der Vermieter zu verständigen und dessen Weisung einzuholen.

18. Andernfalls trägt der Mieter und der Lenker die hierfür anfallenden Kosten und haften für jeden Schaden, den der Vermieter etwa erleidet, insbesondere im Umfang

der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 8.a) wobei für diesen Fall auch jede in diesen Vertragsbedingungen vorgesehene Haftungsbefreiung des Mieters und des Lenkers unwirksam werden.

In der aktuellen Fassung: Andernfalls trägt der Mieter und der Lenker die hierfür anfallenden Kosten und haften für jeden Schaden, den der Vermieter dadurch erleidet, insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 8.a), wobei für diesen Fall auch jede vertraglich vereinbarte Haftungsreduzierung des Mieters und des Lenkers unwirksam wird.

19. ohne Haftungsbefreiung: Hat der Mieter und der Lenker keine Haftungsbefreiung vereinbart, haften beide dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Kraftfahrzeug (einschließlich Parkschäden) unabhängig von einem Verschulden in voller Höhe für den entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schaden. Insbesondere wird betreffend die Schadensersatzforderung des Vermieters zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass a.b) im Falle einer Totalbeschädigung oder eines Totalverlustes des Mietfahrzeuges der Wiederbeschaffungswert, allfällige Umbaukosten und An- und Abmeldespesen, a.c) im Falle einer Teilbeschädigung des Mietfahrzeuges die Reparaturkosten und die eingetretene Wertminderung, a.d) in beiden unter a.b) und a.c) genannten Fällen Abschlepp- u. Rückholkosten, der Verdienstentgang für die angemessene Dauer der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges bzw. der Reparatur des Mietfahrzeuges je Ausfalls bzw. Stehtag in pauschalierter Höhe eines Tagsatzes zum Normaltarif lt. Preisliste des Vermieters für das betreffende Mietfahrzeug unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentganges bzw. der konkreten Vermietbarkeit des abhanden gekommenen oder beschädigten Mietfahrzeuges durch den Vermieter, sowie

alle mit der Schadensbearbeitung dem Vermieter entstehenden Kosten vom Mieter und vom Lenker gemäß Ziffer 6. an den Vermieter zu bezahlen sind.

In der aktuellen Fassung: ohne Haftungsreduzierung: Hat der Mieter und der Lenker keine Haftungsreduzierung vereinbart, haften beide dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Mietfahrzeug (einschließlich Parkschäden) unabhängig von einem Verschulden in voller Höhe für den entstandenen Schaden. Insbesondere wird betreffend Schadensersatzforderung des Vermieters zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass a.a) im Falle einer Totalbeschädigung oder eines Totalverlustes des Mietfahrzeuges der Wiederbeschaffungswert, allfällige Umbaukosten und An- und Abmeldespesen, a.b) im Falle einer Teilbeschädigung des Mietfahrzeuges die Reparaturkosten und die eingetretene Wertminderung, a.c) in beiden unter a.a) und a.b) genannten Fällen Abschlepp- u. Rückholkosten, der Verdienstentgang für die angemessene Dauer der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges bzw. der Reparatur des Mietfahrzeuges je Ausfalls bzw. Stehtag in pauschalierter Höhe eines Tagsatzes zum Normaltarif lt. Preisliste des Vermieters für das betreffende Mietfahrzeug unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentganges bzw. der konkreten Vermietbarkeit des abhanden gekommenen oder beschädigten Mietfahrzeuges durch den Vermieter, sowie alle mit der Schadensbearbeitung dem Vermieter entstehenden Kosten vom Mieter und vom Lenker gemäß Ziffer 6. an den Vermieter zu bezahlen sind.

20. Selbstbehalt pro Unfallschaden netto Euro 300,00

In der aktuellen Fassung: Selbstbehalt pro Schadensfall netto Euro 300,00

21. Hat der Mieter und der Lenker eine Haftungsbefreiung erworben, reduziert sich die Haftung bei Beschädigung des

Leihwagens durch Unfall - ohne Rücksicht auf die Schadenursache - grundsätzlich auf einen Betrag von netto Euro 300,00 pro Schaden.

In der aktuellen Fassung: Hat der Mieter und der Lenker eine Haftungsreduzierung erworben, reduziert sich die Haftung bei Beschädigung des Mietwagens durch Unfall - ohne Rücksicht auf die Schadenursache - grundsätzlich auf einen Betrag von netto Euro 300,00 pro Schadensfall.

22. Im Falle des Diebstahls des Mietfahrzeuges beträgt der Selbstbehalt des Mieters bzw. des Lenkers netto Euro 2.000,00.

23. Darüber hinaus haften der Mieter und der Lenker dem Vermieter in voller Höhe bei Eintritt von Schäden am Kraftfahrzeug bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Falschbetankung, Fahruntüchtigkeit (wie z.B. Alkohol- oder Drogeneinfluss, Übermüdung, etc.) Unfallflucht; Nichtbeachtung der Gesamthöhe des Mietfahrzeuges und bei Beschädigung des Leihwagens durch das Ladegut selbst bzw. bei dessen Be- oder Entladung.

In der aktuellen Fassung: Darüber hinaus haften der Mieter und der Lenker dem Vermieter in voller Schadenshöhe - unter Anrechnung des oben angeführten Selbstbehaltes - bei Vorliegen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Falschbetankung, Fahruntüchtigkeit (wie z.B. Alkohol- oder Drogeneinfluss, Übermüdung, etc.) Unfallflucht; Nichtbeachtung der Gesamthöhe des Mietfahrzeuges und bei Beschädigung des Mietfahrzeuges durch das Ladegut selbst bzw. beim Be- oder Entladevorgang.

24. In diesen Fällen hat der Mieter auch die daraus resultierenden Folgeschäden - wie Wertminderung, Mietausfall, Berge-, Abschlepp- u. Überstellungskosten, behördliche Ab- u- Anmeldekosten sowie allgemeine Unkosten dem Vermieter zu ersetzen.



25. Weiters haften die Mieter und der Lenker dem Vermieter bei Verstoß gegen die in den Ziffern 3., 4., 5., 7., 9. enthaltenen Verpflichtungen im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Punkt 8.a).

26. Für die Schadensbearbeitung wird vom Vermieter eine Gebühr von netto Euro 39,00 pro Schadensfall dem Mieter oder dem Lenker in Rechnung gestellt.

27. Zur Ermittlung der Schadentatsachen ist sofort, unmittelbar nach dem Schaden, die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Schaden polizeilich aufgenommen wird, auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist.

In der aktuellen Fassung: Zur Ermittlung der Schadentatsachen ist sofort, unmittelbar nach dem Schadenseintritt, die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Schaden polizeilich aufgenommen wird, auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist.

28. Handelt der Mieter oder der Lenker diese Vorschrift zuwider, so haften beide dem Vermieter für den eingetretenen Schaden in voller Höhe, insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 8.a.) auch dann, wenn eine Haftungsbefreiung abgeschlossen wurde.

In der aktuellen Fassung: Handelt der Mieter oder der Lenker diese Vorschrift zuwider, so haften beide dem Vermieter für den eingetretenen Schaden in voller Höhe, insbesondere im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen in Ziffer 8.a.) auch dann, wenn eine Haftungsreduzierung abgeschlossen wurde.

29. Des weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien für sämtliche Streitigkeiten aus dem Mietvertrag einschließlich der Geltendmachung von

Schadenersatzforderungen des Vermieters gegen den Mieter und den Lenker.

30. Der Lenker, als Mitmieter gemäß Ziffer 2. erklärt ausdrücklich, vom Mieter zum Abschluss der Vereinbarung des Erfüllungsortes und der Gerichtsstandsvereinbarung bevollmächtigt zu sein und bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf der Vorderseite des Vertrages.

31. Sollten zwingende österreichische Bestimmungen einzelnen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, so treten diese an deren Stelle; insbesondere die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

In der aktuellen Fassung nicht mehr enthalten.

32. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen oder gar des ganzen Vertrages nach sich.

In der aktuellen Fassung: Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen oder des ganzen Vertrages nach sich.

33. Auf die Gesamthöhe des Fahrzeuges und über die allfälligen gesetzlichen Verpflichtungen zur Benutzung des Fahrtenschreibers wurde ich eindeutig hingewiesen.

In der aktuellen Fassung: Auf die Gesamthöhe des Fahrzeuges und über die allfälligen gesetzlichen Pflichten zur Benutzung des Fahrtenschreibers wurde ich eindeutig hingewiesen."

Die Feststellungen gründen sich auf die in Klammer angeführten unbedenklichen Urkunden.

Rechtlich ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Die beklagte Partei ist Unternehmer iSd § 1 KSchG, da sie regelmäßig mit Konsumenten in geschäftlichen Kontakt tritt, die als Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG zu qualifizieren sind.

Gemäß § 28 KSchG kann derjenige auf Unterlassung geklagt werden, welcher im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hierbei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart wurde.

Die Aktivlegitimation der klagenden Partei ergibt sich aus § 29 Abs 1 KSchG, die dort namentlich genannt ist.

Die aktuelle Formulierung der Klauseln weicht nur in wenigen Punkten und auch hier nur hinsichtlich der Formulierung von den Vertragsbedingungen ab, die zum Gegenstand der Abmahnung und der Klage gemacht worden sind. Gegenstand der Unterlassungsklage ist nicht die wörtliche Klausel sondern jede auch sinngleiche Klausel (nach der Rechtsprechung sind das solche, die bei anderer Formulierung den selben verpönten Regelungsinhalt aufweisen, also alle Vertragsbestimmungen, die aus den gleichen Rechtsgründen unzulässig sind.) Darüber hinaus stellte die klagende Partei ein Eventualbegehren hinsichtlich der neu formulierten Klauseln.

Nach § 28 Abs 2 KSchG besteht die Gefahr der Verwendung um Empfehlung derartiger Bedingungen oder Geschäftspraktiken nicht mehr, wenn der Unternehmer nach Abmahnung binnen angemessener Frist eine mit angemessener

Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung abgibt. Eine derartige hat die Beklagte nicht abgegeben, daher besteht Wiederholungsgefahr.

Im Verbandsprozess nach § 28 KSchG hat die Auslegung der Klauseln im kundenfeindlichsten Sinn zu erfolgen. Danach ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten vorliegt (RIS-Justiz RS0016590), eine geltungserhaltende Reduktion findet nicht statt (RIS-Justiz RS0038205).

Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Weicht eine Klausel von dispositiven Rechtsvorschriften ab, liegt eine gröbliche Benachteiligung eines Vertragspartners im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB schon dann vor, wenn es für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung gibt. Bei der Beurteilung, ob eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners bewirkt wird, hat sich der Rechtsanwender daher am dispositiven Recht als dem Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs zu orientieren (RIS-Justiz RS0014676).

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung schon dann unklar oder unverständlich, wenn sie dem Verbraucher ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt und ihn dadurch von der Durchsetzung seiner Rechte abhalten kann.

Inhaltlich wird im Detail ausgeführt:

Zur **1.** und zur **2. Klausel**: Nach § 10 Abs 3 KSchG kann die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers

oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Damit soll verhindert werden, dass eventuelle mündliche Zusagen des Unternehmers den Verbraucher zu einem Vertragsabschluss verleiten, auf die er sich später aber nicht mehr berufen kann. Formvorbehalte für Verbrauchererklärungen sowie Unternehmererklärungen sind zulässig, sofern sie sich nicht zum Nachteil der Verbrauchers auswirken. Die Ausbedingung der Schriftform für den Mietvertrag trifft hier beide Vertragspartner zu gleichen Teilen, es kann also nicht zu einer Benachteiligung des Verbrauchers kommen, dient es vielmehr dem Schutz beider Parteien. Allerdings ist den Vertragsbestimmungen auch zu entnehmen, dass zusätzliche Nebenvereinbarungen, die mit dem Vertragspartner mündlich ausgemacht wurden, nicht gültig sind. Dies ergibt sich ausdrücklich aus Klausel 1., aus Klausel 2. kann dies ebenfalls gefolgert werden. Dies widerspricht dem Schutzgedanken des Gesetzes, denn es kann sich die zwingende Schriftform für Zusatzerklärungen im Einzelfall als nachteilig für den Verbraucher auswirken, der den Vertrag womöglich nur aufgrund einer Nebenabrede mit dem Vertragspartner schließt. Dieser allgemeine und pauschale Ausschluss von mündlichen Vereinbarungen kann sich im konkreten Fällen gegen den Verbraucher richten und verstößt damit gegen § 10 Abs 3 KSchG.

Zur **3. Klausel**: Gemäß § 6 Abs 1 Z 11 KSchG sind Vertragsbestimmungen nichtig, die dem Verbraucher eine Beweislast auferlegen, welche ihn von Gesetzes wegen nicht trifft. Verbrauchergeschäfte dürfen somit die gesetzliche Beweislastverteilung nicht zum Nachteil des Verbrauchers ändern. Der Gesetzgeber will auf diese Weise verhindern, dass die Rechtsverfolgung durch den Verbraucher vom Unternehmer erschwert oder gar verhindert

wird. Eine Prüfung gemäß § 6 Abs 1 Z 11 KSchG ist auch auf Tatsachenerklärungen vorzunehmen. Unzulässig ist eine in den AGB enthaltene Tatsachenbehauptung, durch die eine Erschwerung der Beweissituation denkbar ist. Der Vermieter muss nach § 1109 ABGB bei Abnutzung und Schäden, die über die schonende Nutzung der Bestandsache hinausgehen, den Zustand in dem sie übernommen wurde und den Zustand bei Beendigung des Mietverhältnisses beweisen. In der beanstandeten Klausel muss allerdings der Mieter den einwandfreien Zustand des Mietobjektes bei Übernahme bestätigen. Dadurch ergibt sich im Ergebnis bei einer bereits bestehenden Beschädigung eine erschwerte Beweissituation des Mieters, der bei Heranziehung der Vertragsbestimmungen nunmehr beweisen müsste, dass das Mietfahrzeug bei Übernahme nicht in einwandfreiem Zustand war. Dadurch wird nun die Beweislast vom Vermieter nachteilig hin zum Mieter verschoben. Der Mieter müsste den Gegenbeweis anstellen, weil die Vertragsbestimmung eine Bestätigung über den Zustand des Mietgegenstandes im Zeitpunkt der Übernahme darstellt. Dem Mieter wird also eine Beweislast zu seinem Nachteil auferlegt, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft.

Zur **4. Klausel**: Auch hier handelt es sich um eine Tatsachenbestätigung die dem Verbraucher eine Beweislast auferlegt, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft. Die Tatsachenbestätigung betrifft wieder den einwandfreien Zustand des Mietobjektes zum Zeitpunkt der Übergabe. Der Verbraucher muss bestätigen, sich davon überzeugt zu haben, dass die angeführten verpflichtend mitzuführenden Gegenstände vorhanden sind, sowie den Kilometerstand und den vollen Tank. Damit wird dem Unternehmer der Beweis für diesen Zustand abgenommen. Stellt sich später z.B. ein Fehlen eines der Gegenstände heraus, so muss er das

Gegenteil beweisen, was eine Erschwerung der Rechtsfolge bedeutet.

Gemäß § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Nach stRsp und herrschender Lehre muss der Inhalt und die Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher durchschaubar sein (RIS-Justiz RS0122169) Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der allgemeinen Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden, ohne, dass er sich zur Wehr setzt, oder dass er über Rechtsfolgen getäuscht oder ihm ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird (Transparenzgebot). Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen „Durchschnittskunden“. Die AGB müssen so gestaltet sein, dass der Verbraucher durch ihre Lektüre klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhält. Der Verbraucher kann die Vollständigkeit der Werkzeuge nicht bestätigen, da er keine Kenntnis davon hat, welches Werkzeug sich im Fahrzeug befinden soll. Die verwendete Wendung „vollständiges Werkzeug“ ist unbestimmt, der Durchschnittsverbraucher kann ohne weitere Erklärung bzw. Ausführung nicht erkennen, wie die Ausstattung der verschiedensten Arten und Marken der Fahrzeuge sein soll. Daher widerspricht diese Klausel dem Transparenzgebot.

Zur **5. Klausel**: Zu prüfen war, ob dem Verbraucher eine Beweislast auferlegt wird, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft. Es handelt sich in der vorliegenden Klausel

wieder um eine Tatsachenbestätigung, um eine Wissenserklärung. Von Gesetzes wegen müsste der Unternehmer beweisen, dass es sich bei dem abgeschlossenen Vertrag nicht um ein Eigengeschäft handelt. Bestätigt der Verbraucher mit seiner Unterschrift diese AGB, so ist es nun an ihm zu beweisen, dass er ein Eigengeschäft abgeschlossen hat und nicht im Namen eines Dritten den Vertrag unterzeichnet hat. Damit ist ihm nun eine Beweislast auferlegt, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft.

Zur **6. Klausel**: Diese Klausel verlangt eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters für Auslandsfahrten des Mieters, mündliche Vereinbarungen über Fahrten außerhalb Österreichs können nicht rechtswirksam vereinbart werden. Prinzipiell ist ein Formvorbehalt für Verbrauchtererklärungen wie auch für Unternehmererklärungen zulässig, solange sich dieser nicht zum Nachteil des Verbrauchers auswirkt. Dieser Ausschluss von mündlichen Zusagen des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher kann sich im Einzelfall negativ für den Verbraucher auswirken. Der Verbraucher vertraut etwa auf eine mündliche Zusage des Unternehmers und verreist mit dem Mietfahrzeug ins Ausland. Kommt es dann zu einem Schadensfall so läge Vertragsbrüchigkeit des Mieters vor, ein etwaiger Anspruch aus dem Mietvertrag könnte sich zum Nachteil des Mieters auswirken.

Zur **7. Klausel**: Laut dieser Klausel muss ein schriftlicher Vermerk durch den Vermieter erfolgen, welche ausländischen Staaten besucht werden, eine mündliche Nebenvereinbarung ist ausgeschlossen. Dies stellt eine zusätzliche Verschärfung zur 6. Klausel dar. Liest man beide Bestimmungen im Kontext, so ergibt sich aus ihnen, dass falls eine schriftliche Genehmigung einer Auslandsfahrt durch den Unternehmer vorliegt und die vom



Mieter angegebenen Staaten aber aus irgendeinem Grund vom Unternehmer schriftlich nicht vermerkt wurden, die vorangegangene schriftliche Vereinbarung wiederum hinfällig ist. Würde der Verbraucher nun im Vertrauen auf die schriftliche Vereinbarung sich mit dem Fahrzeug ins Ausland begeben, würde er dadurch vertragsbrüchig sein, das kann sich im Einzelfall negativ für den Verbraucher auswirken. Dies widerspricht § 10 Abs 3 KSchG.

Zur **8. Klausel**: Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Weicht eine Klausel von dispositiven Rechtsvorschriften ab, liegt eine gröbliche Benachteiligung eines Vertragspartners schon dann vor, wenn es für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung gibt. Die Vertragsbestimmung legt keine Hauptleistungen des Mietvertrages fest. Sie statuiert eine verschuldensunabhängige Haftung des Mieters solidarisch mit dem Lenker. Nach §1111 ABGB trifft den Mieter eine schadenersatzrechtliche Verschuldenshaftung, ein Haftung für Zufälle hat er nicht zu tragen. Da von einer kundenfeindlichsten Auslegung der Klausel auszugehen ist, kann bei Gültigkeit der Vertragsbestimmung sogar ein Eigenverschulden des Vermieters zu einer Haftung des Mieters führen. Die vorliegende Bestimmung weicht vom dispositiven Recht ab und verschlechtert dadurch gröblich die Position des Verbrauchers im Hinblick auf die Haftung. Vergleicht man die beiden Rechtspositionen des Verbrauchers und des Unternehmers ist ein gravierendes Missverhältnis der Risikotragung festzustellen, welches sachlich in keiner Weise gerechtfertigt ist. Der

Verbraucher hat im schlechtesten Fall das gesamte Risiko zu tragen.

Zur **9. Klausel**: Als objektiv ungewöhnlich ist eine Klausel iSd § 864a ABGB dann zu beurteilen, wenn sie von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, sodass er nach den Umständen mit ihr vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Legt man die konkrete Klausel in kundenfeindlichster Weise aus, ergibt sich, dass die Bestimmung ungewöhnlich erscheint. Denn nur eine einzige Person soll zur Benützung des Fahrzeuges berechtigt sein, welche auch noch zuerst konkretisiert werden muss. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt der Lenker das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb nehmen können oder dürfen, so könnte das Mietobjekt vertragsgemäß nicht mehr verwendet werden. Darüber hinaus ist die einzige Alternative, den Lenker durch einen angestellten Berufskraftfahrer zu ersetzen gerade für einen Verbraucher ganz ungewöhnlich. Kein Verbraucher muss damit rechnen für ein Mietfahrzeug einen Berufskraftfahrer anstellen zu müssen oder nur den einen vereinbarten Lenker das Fahrzeug bedienen zu lassen. Der Umstand, dass eine Klausel in einer Branche weit verbreitet ist, ist noch nicht geeignet, sie aus der Sicht eines Vertragspartners als im redlichen Verkehr üblich zu sehen. Die genannte Klausel stellt eine Verschlechterung der Position des Vertragspartner im Vergleich zum dispositiven Recht dar und ist somit für den Vertragspartner nachteilig.

Zur **10. Klausel**: An sich ist es in der Branche der Autovermietung nicht ungewöhnlich sich davon zu überzeugen, dass ein Dritter, dem der Mieter das angemietete Fahrzeug überlässt, fahrtüchtig ist und eine gültige Lenkerberechtigung besitzt. Als Mieter ist man für das Mietobjekt verantwortlich und trägt die verschuldensabhängige Haftung für Schäden an diesem

Objekt. Darüber hinaus ist der Mieter für Gehilfen im Sinne der Gehilfenhaftung verantwortlich. Insofern ist diese Bestimmung nicht ungewöhnlich, als auch das Kraftfahrgesetz ebenso vorsieht, dass der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges das Lenken seines Kraftfahrzeuges nur Personen überlassen darf, die die erforderliche Lenkerberechtigung besitzen. Ob die Anordnung einer mindestens ein Jahr alten Lenkerberechtigung bei Dritten, die das Fahrzeug lenken als ungewöhnlich eingestuft werden kann, ist fraglich. Verständlich ist die Beschränkung auf Personen, die eine gewisse Fahrpraxis vermuten lassen, so orientiert man sich am Ausstellungsdatum der Lenkerberechtigung, die Überprüfung der Fahrpraxis an der Anzahl der tatsächlich gefahrenen Kilometer wäre schwierig. Diese Klausel kann nicht als gröblich benachteiligend oder gar überraschend iSd § 364 a ABGB angesehen werden.

Zur **11. Klausel**: Eine gröbliche Benachteiligung gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugeordnete Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht. Ausgangspunkt für den Vergleich ist das dispositive Recht, als dem Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleiches. Es handelt sich hier um eine wesentliche Verschlechterung der Rechtsposition des Mieters im Gegensatz zum dispositiven Recht, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Rechtsposition des Vermieters ist wesentlich verbessert, da der Mieters durch die umfangreiche Haftung auch für Schäden ohne Verschulden haftet.

Zur **12. Klausel**: Der Inhalt dieser Bestimmung entspricht dem des Gesetzes, da § 1109 ABGB ebenfalls davon spricht, dass das Bestandsobjekt in dem Zustand zurückzustellen ist, in dem es übernommen worden ist. Aus dem Inhalt

eines Bestandsvertrages kann abgeleitet werden, dass die Formulierung eine übliche Abnutzung des Bestandobjektes beinhaltet. Wäre eine übliche Abnutzung nicht erlaubt, so wäre der gesamte Vertrag hinfällig. Dies ergibt sich auch aus der Definition eines Bestandvertrages, wonach ein Bestandsobjekt zum Gebrauch für eine bestimmte Zeit überlassen wird, und beim üblichen Gebrauch ergeben sich auch die üblichen Abnutzungserscheinungen.

Als nicht intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG zu qualifizieren ist der Bezug auf die üblichen Geschäftszeiten. Diese sind für den Kunden unter normalen Umständen auf jeder Rechnung und am Ort der Geschäftsstelle ersichtlich, daher widerspricht diese Bestimmung nicht dem Gesetz.

Zur **13. Klausel**: Diese Vertragsbestimmung ist gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Der Mieter haftet hier verschuldensunabhängig für jeden Schaden, der im Zusammenhang mit der nicht rechtzeitigen Rückgabe des Fahrzeuges im Zusammenhang steht. § 1111 ABGB statuiert allerdings lediglich eine Haftung für Verschulden des Mieters. Eine solche pauschale Risikoüberwälzung ist sachlich nicht gerechtfertigt und gröblich benachteiligend für den Vertragspartner.

Zur **14. Klausel**: Der typische Inhalt des Vertrages zwischen der Kreditkartengesellschaft und den Vertragsunternehmen besteht darin, dass diese sich verpflichten, bestimmte Geschäfte mit Kreditkarteninhabern abzuschließen und für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen nicht sofortige Bezahlung von der Kreditkartengesellschaft verlangen, sofern der Kreditkarteninhaber eine gültige Karte vorweist, die Rechnung des Vertragsunternehmens unterschreibt und die Unterschriften auf Rechnung und Kreditkarte übereinstimmen. Die Unterfertigung ist als

Anweisung zu werten, und daraus ergibt sich eine Beweispflicht der Vertragsunternehmens gegenüber dem Kreditkartenunternehmen. In der inkriminierten Klausel wird festgelegt, dass der Kunde die Willenserklärung abgibt, einverstanden zu sein, dass durch die Abrechnung des Mietentgeltes mit Kreditkarte etwaige Nebenforderungen ebenfalls über die Kreditkarte des Kunden verrechnet werden sollen. Einer Abrechnung mit Kreditkarte kommt aber kein anderer Erklärungswert zu, als dass der Karteninhaber die offene Rechnung begleichen möchte, nicht jedoch andere womöglich auftretende Kosten zu begleichen. Ohne Klausel hätte der Unternehmer beim Kreditkarteninstitut die Zustimmung des Verbrauchers zur Verrechnung über Kreditkarte zu beweisen. Hier müsste der Verbraucher beweisen, dass er sich mit der Verrechnung über die Kreditkarte nicht einverstanden erklärt hat, dabei kann durchaus eine schwierige Beweislage des Verbrauchers entstehen. Diese Klausel verstößt gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG.

Zur **15. Klausel**: Gemäß § 1333 Abs 2 ABGB kann der Gläubiger außer den gesetzlichen Zinsen auch Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Das dispositive Recht sieht also lediglich eine Kostentragung bei Verschulden vor.

Bei kundenfeindlichster Auslegung der Klausel kommt man zu dem Ergebnis, dass selbst bei Verschulden des Unternehmers am Zahlungsverzug der Verbraucher die Kosten und Spesen der Eintreibung zu bezahlen hätte. In dieser auffallenden Benachteiligung des Mieters durch die vertragliche Bestimmung im Gegensatz zum dispositiven

Recht ist ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB zu erblicken.

Zur **16. Klausel:** Gemäß § 9 Abs 1 Preisauszeichnungsgesetz sind Preise einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge auszuzeichnen (Bruttopreise). Absatz 4 statuiert für eine Nettopreisauszeichnung die zusätzliche Auszeichnung des Bruttopreises in dessen unmittelbarer Nähe. Die Vertragsbestimmung verstößt somit gegen die gesetzliche Anordnung des Preisauszeichnungsgesetzes und ist gemäß § 879 ABGB unwirksam.

Zur **17. Klausel:** Gemäß § 1097 ABGB trifft den Mieter eine Pflicht dem Vermieter gemäß § 1096 ABGB obliegende Reparaturen ohne Verzug anzuzeigen.

In Anbetracht des dispositiven Rechts kann ein Verstoß der Vertragsbestimmung gegen § 879 Abs 3 ABGB nicht erkannt werden. Eine auffallende Divergenz im Sinne einer gröblichen Benachteiligung zwischen den beiden Rechtspositionen des Mieters und des Vermieters ist nicht festzustellen. In Zeiten der Telekommunikation ist eine Kontaktaufnahme sicherlich kein Problem. Ist eine Erreichbarkeit des Vermieters nicht gegeben, so wird dies nicht zu Lasten des Mieters gehen, daher ist die Vertragsbestimmung nicht gröblich benachteiligend.

Zur **18. Klausel:** Eine pauschale Haftung des Mieters für den Fall der Nichteinhaltung der 17. Klausel stellt eine gröbliche Benachteiligung dar. Von Gesetzes wegen trifft den Mieter allenfalls eine Verschuldenshaftung, für Zufall und Verschulden auf Seiten der Vermieter haftet der Vermieter. Eine sachliche Rechtfertigung für eine vertragliche Änderung des dispositiven Rechts in solchem Ausmaß ist nicht gegeben und daher gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Zur **19. Klausel**: Der Mieter soll, aufgrund dieser Formulierung, für jeden erdenklichen Schaden haften, egal ob ein Verschulden seinerseits vorliegt. Es fallen auch Schäden, die der Vermieter zu verantworten hat, möglicherweise auch verschuldet hat, in die Schadenersatzvereinbarung. Die Kosten für den Verdienstentgang sind auch dann zu tragen, wenn durch Verschulden, ja sogar durch vorsätzliche Verzögerung des Vermieters diese erhöht werden. Die pauschale Überwälzung der Haftung für jegliche Schäden auch ohne Verschulden des Mieters ist nach § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend, da diese sachlich nicht gerechtfertigt ist. Darüber hinaus soll nach der vorliegenden Klausel der Vermieter den Verdienstentgang pauschaliert in der Höhe eines Tagsatzes zum Normaltarif lt. Preisliste geltend machen können, unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentgangs oder der konkreten Vermietbarkeit des beschädigten oder abhanden gekommenen Mietfahrzeuges. Diese pauschale Verpflichtung des Mieters bei Eintritt des Schadens auch den entgangenen Gewinn jedenfalls zu ersetzen, ist gröblich benachteiligend.

Auch die pauschale Tragung aller mittelbaren Schäden ist gröblich benachteiligend. Ein mittelbarer Schaden soll vom Schädiger nur dann zu ersetzen sein, wenn das Verhalten des Schädigers adäquat ursächlich ist für den Schaden und auch innerhalb des Risikozusammenhangs liegt. Bei kundenfeindlichster Auslegung der Vertragsbestimmung hat der Mieter bei Auftreten eines Schadens auch alle mittelbaren Schäden, selbst wenn sie nicht innerhalb des sachlichen oder persönlichen Rechtswidrigkeitszusammenhangs liegen und das Verhalten nicht adäquat ursächlich war für den Schaden, zu tragen. Es ist keine sachliche Rechtfertigung für eine derartige

Schadenstragung ersichtlich. Bei einer derartigen Vertragslage hätte der Mieter das gesamte erdenkliche Risiko zu tragen und der Vermieter wäre völlig abgesichert auch gegenüber seinem eigenen Verschulden.

Für die Beurteilung eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG wird die Verständlichkeit und Klarheit der Formulierung und die Durchschaubarkeit des Inhalt herangezogen. Es bleibt für den Mieter unklar, welche Kosten in welcher Höhe hier auf den Mieter zukommen können, sodass ihm ein Kostenrisiko aufgebürdet wird, das er nicht abschätzen kann.

Zur **20. Klausel**: Diese Vertragsbestimmung verstößt gegen § 9 Abs 1 PrAG, da dem Verbraucher das zu zahlende Entgelt nicht klar vor Augen geführt wird. Es kann auf die Ausführungen zur Klausel 16 verwiesen werden.

Zur **21. Klausel**: Diese Vertragsbestimmung verstößt ebenfalls gegen die Bruttopreisauszeichnungspflicht. Es kann auf die Ausführungen zur Klausel 16 verwiesen werden. Die Vertragsbestimmung beschreibt eine mögliche vereinbarte Haftungsbefreiung bzw. Reduzierung. Diese soll dem Mieter eine Minimierung seines zu leistenden Schadenersatzes bei Unfall ermöglichen, wobei ein pauschaler Betrag von Euro 300,-- pro Schaden ohne Schadensursache vorgesehen ist. Es liegt hier Intransparenz vor, da die Klausel im ersten Halbsatz die Haftungsbefreiung bzw. -reduzierung auf Unfallschäden beschränkt, jedoch weiter heißt es ohne Rücksicht auf die Schadensursache. Für den Mieter bleibt dadurch die Rechtslage unklar, ob nun nur Schäden durch einen Unfall oder jeder Schaden ohne Rücksicht auf die Ursache von der Haftungsbefreiung gedeckt werden. Darüber hinaus ist die Klausel in Zusammenhang mit Klausel 23 intransparent. Ausführungen dazu siehe weiter unten.



Zur **22. Klausel**: Diese Vertragsbestimmung verstößt gegen § 9 Abs 1 PrAG, bezüglich der Ausführungen wird auf die 16. Klausel verwiesen.

Zur **23. Klausel**: Diese Klausel sieht nun wieder umfangreiche Haftungen für diverse Ereignisse vor, während die Klausel 21 dem Mieter eine Schadensminimierung bei Unfall ermöglicht. Für den Mieter erscheint die Frage der Haftung nun völlig unklar, vor allem im Bereich einer vereinbarten Haftungsbefreiung. Haftet er nun immer nur in Höhe von Euro 300,-- oder gilt die Ausnahme der Nr. 23 auch für eine mögliche Haftungsbefreiung bzw. -reduzierung. Daher sind die 21. und die 23. Klausel für den Mieter völlig undurchschaubar und führen zu einer intransparenten Rechtslage.

Darüber hinaus ist diese Vertragsbestimmung auch als gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB einzustufen, da bei kundenfeindlichster Auslegung der Mieter ohne jegliches Verschulden zum Ersatz des Schadens verpflichtet werden kann. Beispielsweise ist Falschbetankung auch durch einen Mitarbeiter einer Bedienungstankstelle möglich, oder die Unfallflucht des Unfallgegners würde ebenso die Haftung des Mieters auslösen.

Zur **24. Klausel**: Auch diese Bestimmung ist gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Es wird an die pauschale Haftung auch ohne Verschulden des Mieters aus Klausel 23 angeknüpft und dadurch der Haftungsumfang noch zusätzlich durch die angeführten Kosten erweitert. Da bereits eine gröbliche Benachteiligung des Mieters bei Klausel 23 vorliegt, erscheint eine verschuldensunabhängige Erweiterung auf alle resultierende Folgeschäden sachlich noch weniger gerechtfertigt.

Der verwendete Begriff „allgemeine Unkosten“ ist ein unbestimmter Begriff unter dem sich der Mieter ohne zusätzliche Erklärung im Vertrag keine eindeutige Vorstellung machen kann, welche Kosten damit gemeint sind. Für ihn ist es gänzlich unklar, welche Kosten auf ihn zukommen können, daher ist diese Vertragsbestimmung intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Zur **25. Klausel**: Auch hier gibt es wieder eine pauschale Risikoüberwälzung, welche gröblich benachteiligend und sachlich nicht gerechtfertigt ist, da der Mieter bei einem Verstoß gegen die darin genannten Vertragspunkte unabhängig von einem Verschulden haftet.

Die Unzulässigkeit dieser Haftungsklauseln in den Ziffern 3., 4., 5., 7., und 9., führt darüber hinaus zur Unzulässigkeit dieser verweisenden Bestimmung nach § 6 Abs 3 KSchG, da diese Klausel keine Eigenständigkeit aufweist und nur im Zusammenhang mit den angegebenen Klauseln gültig ist. Die Unzulässigkeit der Bestimmung, auf die verwiesen wird führt zwingend auch zur Unzulässigkeit der verweisenden Bestimmung (RIS-Justiz RS 0122073).

Zur **26. Klausel**: Diese Vertragsbestimmung verstößt gegen § 9 Abs 1 PrAG, bezüglich der Ausführungen wird auf die 16. Klausel verwiesen.

Zur **27. und zur 28. Klausel**: Diese Vertragsbestimmungen können gröblich benachteiligend sein gemäß § 879 Abs 3 ABGB, da Mieter und Lenker allenfalls unabhängig von ihrem Verschulden haften würden bzw. erst Beweis führen müssten, dass sie darauf bestanden hätten, dass die Polizei ein Protokoll aufnehmen solle. Bekanntlich ist die Polizei nicht verpflichtet, von jedem Verkehrsunfall ein Protokoll aufzunehmen bzw. nur gegen Gebühr, die den Mieter bzw. den Lenker wieder ungebührlich belasten würde.

Zur **29. Klausel**: § 14 KSchG statuiert Prorogationsverbote zwischen Verbraucher und Unternehmer. Demnach kann für eine Klage gegen den Verbraucher nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt. Vereinbart wird in der vorliegenden Klausel die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien, da pauschal für alle Mieter eine Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart wird. Dies widerspricht § 14 Abs 1 KSchG.

Zur **30. Klausel**: Hier liegt ein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG vor. Der Lenker müsste nämlich beweisen, dass keine Vollmacht des Mieters vorliegt, die den Lenker berechtigt, die Vereinbarung des Erfüllungsortes und des Gerichtsstandes abzuschließen. Damit wird die Beweislast des Vermieters über Vorliegen einer solchen Vollmacht auf den Mieter überwältzt.

Zur **31. Klausel** und **32. Klausel**: Mit diesen Bestimmungen wird für den Mieter eine unklare Rechtsposition gemäß § 6 Abs 3 KSchG geschaffen. Der Mieter kann nicht abschätzen, welche Bestimmungen nun gegen zwingende Normen verstoßen und in Folge dessen an Geltung verlieren. Darüber hinaus kennt er die ersetzenden gesetzlichen Regelungen nicht und hat nicht die Möglichkeit zur Kenntnisnahme. Der Mieter soll sich zur Abgabe einer ihm nicht vorhersehbaren Erklärung und Abänderung des Vertrages verpflichten, wobei nicht vom Horizont der „redlichen“ Vertragsparteien ausgegangen werden soll, sondern vom unzulässigen Sinn und Zweck der Bestimmung. (RIS-Justiz RS0122045)

Das Transparenzgebot verlangt die Durchschaubarkeit für den Verbraucher. Diese Klauseln vermitteln dem Mieter vielmehr, dass ein Vertrag geschlossen werden kann mit

Klauseln, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen , welche, obwohl vereinbart, einfach gegen andere Bestimmungen ohne Kenntnis des Mieters ausgetauscht werden können.

Zur **33. Klausel**: Durch diese AGB bestätigt der Mieter seine Kenntnis von der Höhe des Fahrzeuges und der Handhabung des Fahrtenschreibers. Bei einem möglichen Schadensfall durch Missachtung der Höhe könnte sich der Vermieter auf die AGB berufen. Es wird dem Verbraucher mit dieser Klausel eine Beweislast auferlegt, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft. Diese Bestimmung verlagert die Beweislast auf den Mieter und verstößt daher gegen § 6 Abs1 Z 11 KSchG.

Dem Veröffentlichungsbegehren war aus folgenden Erwägungen abzuweisen:

Die Beklagte hat das Veröffentlichungsbegehren nicht substantiiert bestritten, dennoch sind die Voraussetzungen dafür zu prüfen.

Wesentlicher Faktor für die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung ist ein berechtigtes Interesse des Klägers, wobei jedoch auch eine Interessensabwägung erfolgen muss. Eine Veröffentlichung dient der Aufklärung des Publikums über einen Gesetzesverstoß, nicht jedoch der Bestrafung des Verletzers.

Von der Klägerin wird davon ausgegangen, dass tausende Verträge mit den inkriminierten AGBs abgeschlossen worden sind, weitere Bescheinigungen dafür wurden nicht angeboten. Eine Veröffentlichung, wie beantragt, in der Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung“, würde jedenfalls eine weit höhere Publizität erreichen, als die AGBs von Verträgen.

Die Veröffentlichung in der beantragten Form würde keine bzw. nicht zwingend Aufklärung für die betroffenen

Personenkreise bringen, da im Urteilsspruch lediglich von der „Charterline Autovermietung GmbH“ die Rede ist, das Unternehmen jedoch landläufig unter „Buchbinder“ läuft (wie auch die von der Klägerin erwähnte Website [www.buchbinder-rent-a-car.at](http://www.buchbinder-rent-a-car.at) heißt und nur sehr aufmerksame Kunden eine Verbindung zwischen der Beklagten und „Buchbinder“ herstellen würden.

Schließlich hätte die Urteilsveröffentlichung in der beantragten Form durch ihren Umfang (ca. 10 Seiten!) bei einer Veröffentlichung in der „Kronen Zeitung“, gleich an welcher Stelle und in welcher Ausgabe, enorme Kostenfolgen, die einer Bestrafung des Verletzers gleichkommen würde.

Unter der Abwägung der nicht bekannten Zahl der Verträge, in denen diese AGBs verwendet wurden, der nicht wirksamen Aufklärungsfunktion und dem nicht vom Gesetz beabsichtigten strafenden Element war der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung nicht stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs 1 ZPO. Das Unterlassungsbegehren war für 33 Klauseln mit gesamt € 30.500,- bewertet, gleichteilig berechnet pro Klausel also € 924,24. Die Klägerin hat bei 30 Klauseln obsiegt, somit mit € 27.727,20 (924,24 x 30). Die Beklagte hat bei 3 Klauseln obsiegt, somit € 2.772,72 (924,24 x 3), und bezüglich des Veröffentlichungsbegehrens, bewertet mit € 5.500,-, insgesamt also mit € 8.272,72.

Die Klägerin ist daher mit 77% ihrer Ansprüche durchgedrungen, sodass ihr die Beklagte 54% ihrer Kosten

und 77% der Barauslagen zu ersetzen hat.

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 41, am 1.2.2011

**MMag. Liselotte Eckl**  
Richterin  
elektronische Ausfertigung  
gem. § 79 GOG